

Besondere Bestimmungen für Litecom-Dienstleistungen (Engineering & Beratung, Bereitschaft, Support & HW/SW-Wartung, Betrieb usw.)

1. Einleitung

Die Litecom AG, nachfolgend Litecom genannt, bietet den Kunden, neben ihrem Kerngeschäft der Telekommunikationsdienste, Dienstleistungen im Bereich Engineering & Beratung, Bereitschaft, Support & HW/SW-Wartung, Betrieb, individuelle Dienstleistungen an.

2. Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis von Litecom zu ihren Kunden. Sie gelten für sämtliche Dienstleistungen, welche Litecom anbietet und sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden und Litecom abgeschlossenen Dienstleistungs-Rahmenvertrags, der dazugehörigen Einzelvereinbarungen und Anhängen sowie Dienstbeschreibungen.

Die Besonderen Bestimmungen für Litecom-Dienstleistungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Litecom. Bei allfälligen Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

3. Leistungen

Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte und Dienstleistungen der Litecom werden jeweils im Dienstleistungs-Rahmenvertrag, den dazugehörigen Einzelvereinbarungen und Anhängen, sowie in den Dienstbeschreibungen geregelt. Im Dienstleistungs-Rahmenvertrag kann zudem auf weitere Dokumente verwiesen werden.

4. Preise

Für die von Litecom erbrachten Leistungen schuldet der Kunde einen Preis gemäss der jeweiligen Vereinbarung im Dienstleistungs-Rahmenvertrag, den dazugehörigen Einzelvereinbarungen und Anhängen sowie Dienstbeschreibungen.

Sofern dies nicht explizit von den Parteien vereinbart wurde, sind Teilzahlungen unzulässig.

5. Ausführung

Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig sofort alle Umstände anzuzeigen, welche die vertragsgemässe Erfüllung der Leistung gefährden könnten.

Die Ausführung von Leistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden und aktuellen Standards.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Litecom rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Sofern zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich, hat der Kunde der Litecom den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Alle weiteren Mitwirkungspflichten werden in der Vertragsurkunde vereinbart.

7. Personaleinsatz

Litecom setzt nur sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal ein, kann jedoch Dritte beiziehen. Litecom bleibt dabei aber gegenüber dem Kunden für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

8. Schutzrechte

Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören vollumfänglich Litecom.

Mangels entgegenstehender Vereinbarung bedürfen alle Verwendungen, insbesondere die Bearbeitung und Vervielfältigung der Arbeitsergebnisse, der Zustimmung von Litecom.

Litecom gewährleistet, dass sie oder von ihr beigezogene Dritte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie den erstellten Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte verletzt. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, ist die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Litecom ausgeschlossen.

9. Haftung

Litecom übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für direkte, indirekte oder Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinne, Verluste, nicht realisierte Einsparungen). Dies gilt auch für Schäden, die einem Kunden oder Dritten durch Fehler, Störungen, Unterbrüche und/oder Mängel der Dienste entstanden sind.

10. Lizenzen, Genehmigungen, Bewilligungen

Der Kunde verpflichtet sich, alle Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen, welche für den Betrieb der von ihm erworbenen Produkte oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen erforderlich sind, einzuholen und aufrecht zu erhalten.

Litecom unterstützt den Kunden dabei im Rahmen ihrer mit Abschluss des Dienstleistungs-Rahmenvertrags und der dazugehörigen Einzelvereinbarung übernommenen Verpflichtungen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Litecom sämtliche für die Installation der Anlagen und deren Betrieb notwendigen Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen nutzen kann.

11. Gewährleistung

Litecom gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Dienstleistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

Die Auftragsbefreiung wird dem Kunden in geeigneter Form angezeigt.

Mängel sind innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Versäumt es der Kunde, die Mängel innerhalb der vereinbarten Frist anzuzeigen, kann Litecom für den betreffenden Mängel nicht haftbar gemacht werden.

Die Gewährleistungsrechte verjähren für sämtliche Mängel innerhalb von einem Jahr ab Auftragsbefreiung bzw. Abnahme der Dienstleistung.

Liegt ein Mangel vor und wurde dieser rechtzeitig gerügt, ist der Kunde berechtigt unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen. Litecom hat den Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

Der Anspruch auf Wandlung wird explizit ausgeschlossen.

12. Daten- und Systemsicherung

Der Kunde ist vollumfänglich für die Daten- und Systemsicherung verantwortlich. Er verpflichtet sich vorgängig die nötige Sicherung durchzuführen, bevor Litecom an Hard- bzw. Software-Änderungen vornimmt. Litecom kann zu keinem Zeitpunkt für allfällige Datenverluste bzw. Schäden, verursacht durch den ganzen oder teilweisen Ausfall eines oder mehrerer Systeme, haftbar gemacht werden. Auch allenfalls entgangener Gewinn kann nicht geltend gemacht werden.

13. Änderungen der Besonderen Bestimmungen für Litecom-Dienstleistungen

Litecom behält sich die jederzeitige Änderung der Besonderen Bestimmungen für Litecom-Dienstleistungen vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und gelten ohne Widerspruch innert 14 Tagen seit der Mitteilung an den Kunden als genehmigt.

14. Teilnichtigkeit

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als nichtig oder ungültig erweisen, tangiert dies die restlichen Bestimmungen nicht. Diese bleiben unverändert bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Die nichtige(n) Bestimmung(en) ist (sind) durch möglichst wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts werden wegbedungen.

Für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am jeweiligen

Sitz der Litecom

zuständig.

Aarau, Oktober 2016